

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Kinder in extremistischen Milieus

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 13. Juli 2022 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 17/2872 [modifizierte Fassung] Abschnitt II):

II. Die Landesregierung zu ersuchen,

1. zu prüfen,

- a) inwieweit mit Blick auf Fälle der Beeinflussung von Kindern durch extremistische Weltbilder und Ideologien die Erstellung eines Landeskonzepts mit passgenauen Ansprechstellen für betroffene Kinder und Jugendliche, Eltern, Angehörige und andere Beteiligte als sinnvoll erachtet wird;
- b) ob es im Land Doppelstrukturen und Redundanzen oder auch Lücken und Hemmnisse im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor der Beeinflussung durch extremistische Weltbilder und Ideologien gibt;
- c) wo die Landesregierung Potenzial für eine noch bessere Verzahnung der Akteurinnen und Akteure sieht, die sich im Kinderschutz, in der Extremismusprävention und in der Demokratieförderung engagieren;
- d) wo die Landesregierung Potenzial für eine Optimierung der Fallbearbeitung und der einschlägigen Regelungen mit Blick auf Kinder in extremistische Milieus sieht;

2. die Ergebnisse der Prüfung und etwaige Verbesserungsvorschläge in einem Bericht zusammenzufassen und diesen dem Landtag bis zum 31. Dezember 2022 zuzuleiten.

Bericht

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2022, Az.: STM14-0141.5-16/1/1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Vorbemerkung:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration erhebt selbst keine Daten zu Kindern in extremistischen Milieus. Auf Bitten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration haben die Kommunalen Landesverbände eine landesweite Abfrage bei den Jugendämtern durchgeführt. Hierauf sind insgesamt fünf Rückmeldungen eingegangen. Die Antworten greifen sehr unterschiedliche Aspekte auf, was auf regionale Unterschiede in der Bedarfs- und Ausgangslage schließen lässt. Eine allgemeingültige Aussage lässt sich auf Basis der eingegangenen Rückläufe nicht tätigen. Auf eine einheitliche Problemlage kann ebenfalls nicht geschlossen werden.

Soweit Unterstützungs- und Hilfebedarfe ersichtlich werden, werden diese von den Jugendämtern im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg adressiert.

Zu Abschnitt II. 1. a): Prüfung der Erstellung eines Landeskonzepts mit passgenauen Ansprechstellen für betroffene Kinder und Jugendliche, Eltern, Angehörige und andere Beteiligte

Einrichtungen und Anlaufstellen wie die in diesem Bereich tätigen Fachstellen des Demokratiezentrum Baden-Württemberg sowie das Kompetenzzentrum gegen Extremismus (konex) leisten umfassende Beratungs- und Präventionsarbeit gegen Extremismus.

Um Betroffenen oder Beteiligten sowie Angehörigen in und außerhalb der Schule die Suche nach einer passenden Anlaufstelle für ihr spezifisches Anliegen zu erleichtern, kann eine öffentlich zugängliche, transparente und einheitliche Darstellung in Verbindung mit einer verständlicheren Beschreibung der jeweiligen Aufgaben bzw. Zuständigkeiten der unterschiedlichen Einrichtungen sinnvoll sein. Die Landesregierung wird deshalb in Abstimmung mit den zuständigen Stellen auf eine einheitlichere und klarere Darstellung der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner hinwirken.

Zu Abschnitt II. 1. b): Prüfung von Doppelstrukturen und Redundanzen oder auch Lücken und Hemmnisse im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor der Beeinflussung durch extremistische Weltbilder und Ideologien

Das Kultusministerium sieht in der Vermittlung von demokratischen Werthaltungen die wirksamste Form der Immunisierung gegen extremistische bzw. ideologisch ausgerichtete Weltanschauungen.

Die politische Bildung an allen Schularten in Baden-Württemberg ist der Landesregierung deshalb ein großes Anliegen. Sie ist im baden-württembergischen Bildungsplan 2016 fächerintegrativ und spirallcurricular über den „Leitfaden Demokratiebildung“ sowie die Leitperspektiven verankert. Durch den verbindlichen „Leitfaden Demokratiebildung“ an allen öffentlichen und privaten allgemeinbildenden und beruflichen Schulen oder das Programm #RespektBW werden Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zu selbstverantwortlichen und mündigen Bürgerinnen und Bürgern unterstützt und für Themen wie Extremismus, Hass und Hetze sowie Fremdenfeindlichkeit sensibilisiert. Im Kontext der Bildungsplanarbeit wird gegenwärtig überprüft, wie politische Bildung schulartübergreifend weiter gestärkt werden kann (vgl. Drucksachen 17/2528 und 17/2580).

Das polizeiliche Aufgabenfeld erstreckt sich primär auf die Abwehr von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Strafverfolgung. Sofern Erkenntnisse zu einer Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls von Kindern oder Jugendlichen bei der Polizei vorliegen, wird – insbesondere durch die Jugendsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter – auf die Wahrnehmung originärer Zuständigkeiten anderer Behörden hingewirkt.

Im Rahmen der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung erfolgt überdies polizeiiintern ein ständiger Informationsaustausch zwischen der Abteilung Staatsschutz, dem Konnex sowie dem Referat Prävention des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg (LKA BW) und den regionalen Polizeipräsidien. Zudem stehen die Organisationseinheiten der regionalen Polizeipräsidien, beispielsweise die Kriminalinspektion Staatsschutz und die Jugendsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter, in direktem Kontakt.

In den Bereich der sog. Primärprävention von Extremismus fallen z. B. die klassische politische Bildung, Demokratieförderung, Erwachsenenbildung oder Aufklärungsarbeit und frühe Sensibilisierung verschiedenster Zielgruppen. Dieser Bereich wird unter anderem durch das Demokratiezentrum Baden-Württemberg bearbeitet. Maßnahmen und Angebote der Extremismusprävention bestehen dabei im Demokratiezentrum Baden-Württemberg insbesondere durch die Fach- und Beratungsstelle „Leuchttlinie – Beratung für Betroffene von rechter Gewalt“ in Trägerschaft der Türkischen Gemeinde Baden-Württemberg e. V., die Fachstelle Extremismusedistanzierung (FEX) bei der LAG Mobile Jugendarbeit e. V. und die Fachstelle „PREvent!on – Prävention von religiös begründetem Extremismus“ bei der Jugendstiftung Baden-Württemberg. Die Förderung des Demokratiezentrums Baden-Württemberg erfolgt in Kofinanzierung von Bund und Land im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie Leben!“, dessen Förderrichtlinien insbesondere auf Projekte mit Jugendlichen, jungen Erwachsenen sowie deren Bezugspersonen abzielen. Die Zusammenarbeit sowie die Abgrenzung der Primär- gegenüber der Sekundär- und Tertiärprävention im Bereich der Extremismusprävention erfolgt neben einem laufenden fachlichen Austausch der Akteurinnen und Akteure unter anderem auch durch die wechselseitige Gremienbeteiligung, bspw. in den Gremien von Konnex oder im Beirat des Demokratiezentrums Baden-Württemberg.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) arbeitet mit einem klaren gesetzlichen Auftrag unter engen datenschutzrechtlichen Vorgaben. Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend erhebt das LfV weder gezielt noch regelmäßig Daten zu Minderjährigen unter 14 Jahren. Eine Ausnahme sieht § 8 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) vor, wenn Minderjährige unter 14 Jahren eine Straftat nach § 3 Absatz 1 Artikel 10-Gesetz (z. B. Bildung einer terroristischen Vereinigung oder Landesverrat) planen, begehen oder begangen haben. Zudem wird die Information, ob Extremisten Kinder haben oder ob Kinder in ihrem Haushalt leben, nicht systematisch erfasst.

Informationen über Minderjährige unter 14 Jahren, die in einem extremistischen Milieu heranwachsen, fallen daher nur sehr vereinzelt an. Doppelstrukturen oder Redundanzen liegen insofern nicht vor, da es sich bei den dem LfV über Minderjährige vorliegenden Informationen meist um Zufallsfunde neben dem gesetzlichen Auftrag zur Datenerhebung handelt.

Bei Ersuchen im Einzelfall, z. B. wenn Lehrer oder Erzieher in Schulen und Kindertagesstätten mit einschlägigem Verhalten von Kindern – oder Eltern – konfrontiert sind, erläutert das LfV im Rahmen seiner Möglichkeiten Hintergründe zum jeweiligen Phänomenbereich ohne Bezug zu bestimmten Einzelpersonen und führt erforderlichenfalls auch Gespräche mit Lehrerinnen oder Lehrern und Erzieherinnen und Erziehern.

Inwieweit eine ideologisch motivierte Kindererziehung in extremistischen Milieus eine mögliche Kindeswohlgefährdung darstellen kann, muss bei entsprechendem Verdacht im jeweiligen Einzelfall geklärt werden. Bei einem entsprechenden Verdacht informieren die Sicherheitsbehörden die zuständigen Behörden, wie z. B. Jugendämter.

Im Aufgabenbereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften haben sich im Rahmen einer durchgeführten Praxisumfrage keine Anhaltspunkte für Doppelstrukturen oder Redundanzen im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor der Beeinflussung durch extremistische Ideologien ergeben. Abgesehen davon, dass vereinzelt darauf hingewiesen wurde, dass die Identifizierung gefährdeter Kinder und Jugendlicher vor dem Hintergrund der Datenschutzbestimmungen und des damit nur eingeschränkt möglichen Datenaustausches mit den Jugendämtern nicht immer leicht ist, können auch Lücken oder Hemmnisse im Bereich der Strafverfolgung nicht festgestellt werden.

Die von der staatsanwaltschaftlichen Praxis als erfolgreich bewertete Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften mit den für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zuständigen Jugendämtern und Familiengerichten ist über die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) gewährleistet. So sieht Nr. 31 MiStra vor, dass den Betreuungs- und Familiengerichten Tatsachen mitzuteilen sind, die Maßnahmen des Betreuungs- oder des Familiengerichts erfordern können, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis von Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Nr. 35 MiStra sieht eine Mitteilungspflicht vor, sofern in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist.

Mitteilungen erhalten beispielsweise das Familiengericht, wenn Anlass zur Prüfung gerichtlicher Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB besteht oder das Jugendamt zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes und Jugendlichen bekannt werden.

Folglich sind keine Doppelstrukturen und Redundanzen oder Lücken und Hemmnisse im Sinne der Fragestellung gegeben.

Zu Abschnitt II. 1. c): Potenzial für eine noch bessere Verzahnung der Akteurinnen und Akteure, die sich im Kinderschutz, in der Extremismusprävention und in der Demokratieförderung engagieren

Das Kultusministerium betrachtet politische Bildung und Extremismusprävention als ganzheitliche Ansätze, die Demokratie über den Unterricht hinaus erfahrbar und erlebbar machen. Der Zusammenarbeit mit externen Akteuren und Einrichtungen kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu. Deshalb stärkt das Kultusministerium Bildungspartnerschaften zwischen Schulen, historischen Lernorten und Gedenkstätten durch die Erklärung zur Förderung historisch-politischer Bildung an außerschulischen Geschichtsorten. Diese wurde gemeinsam mit der Landeszentrale für politische Bildung, dem Landesarchiv Baden-Württemberg, dem Haus der Geschichte Baden-Württemberg und der Landesarbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten abgeschlossen.

Über eine weitere Kooperationsvereinbarung wird der Ansatz „Lernen durch Engagement“ (LdE) weiter an den Schulen verbreitet. Über LdE-Projekte begegnen Schülerinnen und Schülern gesellschaftlicher Vielfalt und üben Beteiligung in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld.

Zudem intensiviert das Kultusministerium die Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung und anderen Trägern der politischen Bildung bei der Implementierung des „Leitfadens Demokratiebildung“. So wird im Bereich der Lehrkräftefortbildung ein gemeinsames Veranstaltungsportfolio entwickelt, das Lehrerinnen und Lehrern eine breite und bedarfsorientierte Auswahl von Angeboten zum Thema Demokratiebildung ermöglicht.

Im Bereich der Polizei erfolgt eine Verzahnung der beteiligten Akteurinnen und Akteure bereits im Rahmen von fallübergreifenden Unterrichtungen sowie über die Möglichkeit gegenseitiger Hospitationen auf kommunaler und regionaler Ebene.

Ebenso tragen gemeinsame Tagungen, wie die jährliche „Fachtagung Jugendhilfe – Polizei“ des Kommunalverbandes Jugend und Soziales (KVJS) und des LKA BW, zur Verzahnung bei. Im Rahmen dieser Fachtagung werden auch Themen im Kontext des Extremismus diskutiert.

Darüber hinaus stellt das Fortbildungsmodul C „Radikalisierung erkennen“ für Jugendsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter der Polizei einen guten Ansatz der Förderung von lösungsorientiertem, organisationsübergreifendem Denken dar. Das Seminar wird durch das konex, das Referat Prävention des LKA BW und die Fachstelle Extremismusdistanzierung des Demokratiezentrum Baden-Württemberg angeboten.

Ergänzend unterstützt das konex mit seiner Expertise Fachkräfte, beispielsweise Mitarbeitende der Bewährungs- und Gerichtshilfe, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, Schulpsychologinnen und -psychologen sowie Fachkräfte der Jugendarbeit im Rahmen von Schulungsmaßnahmen und deren Gestaltung sowie bei fachspezifischen Fragestellungen im Zusammenhang mit Extremismus. Es wird darauf hingewiesen, dass das konex Minderjährige nur in Einzelfällen berät und grundsätzlich an die fachlich zuständigen Stellen vermittelt.

Potenzial für eine Optimierung der Verzahnung aller Beteiligten besteht im Hinblick auf eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit in den genannten Bereichen. Im Rahmen des stattfindenden ständigen Optimierungsprozesses wird die Landesregierung prüfen, ob und inwieweit eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit in den genannten Bereichen erreicht werden kann.

Zu Abschnitt II. 1. d): Potenzial für eine Optimierung der Fallbearbeitung und der einschlägigen Regelungen mit Blick auf Kinder in extremistische Milieus

Die Polizei verfolgt zur Bekämpfung des Extremismus umfassende Maßnahmen, die von gezielter Prävention und Deradikalisierung über die Früherkennung des gewaltbereiten Personenpotenzials bis hin zu einer konsequenten Strafverfolgung durch spezialisierte Ermittlerinnen und Ermittler reichen. Dies umfasst auch die Information und Sensibilisierung anderer Behörden und Stellen zu relevanten Phänomenen, um einen sachgerechten Umgang zu fördern.

Die polizeilichen Maßnahmen werden fortlaufend anhand neuer Entwicklungen überprüft und angepasst. Dabei orientieren sich die Anpassungs- und Entwicklungsbedarfe der Präventionsmaßnahmen auch an der Zielgruppe. Hierfür sind gemeinsame Fachtagungen, wie die „Fachtagung Jugendhilfe – Polizei“, von besonderer Bedeutung. Zudem steht das konex mit seinem phänomenübergreifenden, interdisziplinären Team sowie mit seinen Netzwerkpartnern in einem ständigen Austausch.

Für den Bereich des Verfassungsschutzes ist darauf hinzuweisen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten durch das LfV an andere Behörden oder öffentliche Stellen strengen Voraussetzungen unterliegt. Wurden die Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben, kann eine Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden nur nach den strengen Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 LVSG erfolgen. Stammen die Daten aus einer Maßnahme, die eine Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes beinhaltet, so können die Voraussetzungen noch strenger sein.

Für die Übermittlung von anders erlangten Daten oder eine Übermittlung an andere inländische öffentliche Stellen, wie z. B. ein Jugendamt, gilt grundsätzlich § 10 Absatz 3 LVSG. In diesem Fall muss die Übermittlung gemäß dem LVSG dem LfV zur eigenen Aufgabenerfüllung dienen oder der Empfänger muss die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder für erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit, auch zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, benötigen. Ob tatsächlich erhebliche Straftaten im Raum stehen oder die öffentliche Sicherheit erheblich betroffen ist, hängt dabei vom Einzelfall ab. So gehen zum Beispiel eine Erziehung im Sinne einer extremistischen Überzeugung oder Indoktrination nicht zwingend mit Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des Gesetzes einher.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 26. April 2022 zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (Az. 1 BvR 1619/17) noch strengere Vorgaben an die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörden aufgestellt. So hat das Gericht u. a. festgestellt, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Behörden einen erneuten Grundrechtseingriff darstellt. Verfügt die empfangende Stelle über eigene operative Handlungsbefugnisse, wie beispielsweise die Polizei, sind die Übermittlungsschwellen besonders hoch. Die Übermittlung der mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen personenbezogenen Daten und Informationen ist nach dem Bundesverfassungsgericht außerdem nur zum Schutz eines besonders gewichtigen Rechtsguts zulässig. Dies gilt nicht nur für Polizeibehörden, sondern auch für die Übermittlung an sonstige Behörden, wie z. B. an Jugendämter. Besonders gewichtige Rechtsgüter sind

insbesondere Leib, Leben und Freiheit der Person sowie der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes. Dem LfV sind nicht zuletzt aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Übermittlung der mit nachrichtendienstlich gewonnen personenbezogenen Daten und Informationen enge Grenzen gesetzt. Bei der anstehenden Novellierung des LVSG sind diese Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen.

Wie allgemein im Bereich des Kinderschutzes ist gerade auch in der Extremismusprävention auf eine gute Vernetzung aller staatlichen Akteure ein großes Augenmerk zu legen. Ein regelmäßiger fachlicher Austausch der Staatsanwaltschaften mit den Jugendämtern, anderen Jugendhilfeeinrichtungen sowie der Polizei und dem Verfassungsschutz erleichtert die frühzeitige Erkennung von Problemstellungen und bietet im Einzelfall eine belastbare Grundlage für einen engmaschigen Austausch in Einzelfällen. Die Zusammenarbeit erfolgt im Übrigen unter Einbeziehung des Demokratiezentriums Baden-Württemberg auch im Rahmen eines laufenden fachlichen Austauschs, der wechselseitigen Gremienbeteiligung sowie gemeinsamer Projekte, siehe hierzu die Beantwortung zu Ziffern II. 1. b) und c).

Aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis wurde zudem zutreffend darauf hingewiesen, dass durch eine fortwährende Sensibilisierung der Akteure in den Ermittlungsbehörden, etwa im Rahmen von Dienstbesprechungen und Fortbildungsmaßnahmen, sicherzustellen ist, dass die bestehenden Mitteilungspflichten nach der MiStra in der Praxis zuverlässig umgesetzt werden. Aus der gerichtlichen Praxis wurde darüber hinaus vereinzelt darauf hingewiesen, dass ein Ausbau des Fortbildungsangebots gemeinsam mit den Jugendämtern für die gerichtliche Praxis hilfreich sein könnte. Die Landesregierung wird deshalb in Abstimmung mit den zuständigen Stellen auf die Umsetzung dieses Optimierungspotenzials hinwirken.